

☒ Beschlussvorlage
 ☐ Berichtsvorlage
 ☒ öffentliche Sitzung
 ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

☒ Fachausschuss	<u>Wirtschafts-, Bau- und Vergabeausschuss</u>	<u>28. April 2003</u>
☒ Fachausschuss	<u>Haushalts- und Finanzausschuss</u>	<u>30. April 2003</u>
☒ Kreisausschuss		<u>13. Mai 2003</u>
☒ Kreistag		<u>25. Juni 2003</u>

Inhalt:

Austritt des Landkreises Uckermark aus der Arbeitsgemeinschaft Peripherer Regionen Deutschlands (APER)

Wenn Kosten entstehen:

Einsparung von € p.a. ab 2004	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Uckermark erklärt den Austritt aus der Arbeitsgemeinschaft Peripherer Regionen Deutschlands (APER) zum 31.12.2003.

zuständiges Amt:

Büro Landrat

Frank Piwodda
Büroleiter

Klemens Schmitz
Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
1. Beigeordneten	Herr Klaus	
2. Beigeordnete	Frau Rudick	

Beratungsergebnis:
Kreistag/
Ausschuss

	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
WBVA							
HFA							
KA							
KT							

Begründung:

Gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 24 Landkreisordnung (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433) in der zur Zeit geltenden Fassung beschließt der Kreistag über die Mitgliedschaft des Landkreises in Vereinen.

Der Landkreis Uckermark ist mit Beschluss des Kreistages vom 27.03.1996 (Drucksache 600/96 vom 14. Februar 1996) Mitglied der „Arbeitsgemeinschaft Wirtschaftsschwacher Randregionen Deutschlands“ geworden. Diese AG hatte sich wegen aufgetretener Missverständnisse bereits im Mai 1994 in die „Arbeitsgemeinschaft Peripherer Regionen Deutschlands (APER)“ umbenannt. Die Namensänderung war beim o.g. Beschluss noch nicht in der Satzung berücksichtigt.

Die APER ist kein eingetragener Verein und trifft sich vierteljährlich. Der Mitgliedsbeitrag beträgt z.Z. 125,00 €. Die Arbeitsschwerpunkte ergeben sich aus der beigefügten Satzung.

Die Verwaltungsführung ist der Ansicht, dass die Interessen des Landkreises wirksam durch den Landkreistag Brandenburg bzw. andere Gremien vertreten werden. Bedingt durch die Haushaltslage des Landkreises und den hohen Zeitaufwand zur Teilnahme an den Sitzungen, wird der Landkreis die vorhandenen Möglichkeiten nutzen und erklärt satzungsgemäß den Austritt zum Jahresende 2003.

Anlage:
Satzung APER

Satzung

der Arbeitsgemeinschaft Peripherer Regionen Deutschlands (APER) (geändert durch Beschluß der 11. Mitgliederversammlung vom 28.08.1998)

§ 1 Name

Unter dem Namen Arbeitsgemeinschaft Peripherer Regionen Deutschlands (APER) schließen sich Kreise und regional bedeutsame Städte zusammen, deren Wirtschaftskraft infolge ihrer peripheren Lage, ihrer überwiegend land- und forstwirtschaftlichen Struktur, geringer Industriedichte und ihrer Verkehrsferne zu den Bezugs- und Absatzmärkten erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt.

§ 2 Ziel und Aufgabe

Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt das Ziel, in den peripheren Regionen Lebensverhältnisse herzustellen und zu gewährleisten, die mit denen in den anderen Teilräumen des Bundesgebietes gleichwertig sind. Entschlossen, die zu den anderen Teilräumen bestehenden bzw. teilweise noch zunehmenden Disparitäten abzubauen, initiiert und unterstützt die Arbeitsgemeinschaft die Entwicklung neuer raumwirksamer Förderinstrumente zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Standortattraktivität ihrer Mitgliedsregionen. In der Gewißheit, daß diese Ziele nicht ohne Unterstützung der Länder, des Bundes und der Europäischen Gemeinschaften zu erreichen sind, wirkt die Arbeitsgemeinschaft auf eine entsprechende Ausrichtung der Raumordnungspolitik hin und setzt sich für eine bevorzugte Förderung der peripher gelegenen und ländlich geprägten Regionen zum Ausgleich ihrer Standortnachteile, zur Sicherung und Schaffung von Dauerarbeitsplätzen sowie zur Verbesserung ihrer Infrastruktur ein.

Hierzu

- vertritt sie die gemeinsamen Interessen der Randregionen gegenüber Bund, Ländern und den Europäischen Gemeinschaften sowie anderen nationalen und internationalen Behörden, Organen und Institutionen;
- arbeitet sie mit der überfraktionellen Bundestagsinitiative "strukturschwache Regionen" zusammen;
- unterstützt sie die gewählten politischen Vertreter der Randregionen in allen Parlamenten;
- wirkt sie an der Umsetzung des Raumordnungspolitischen Orientierungsrahmens in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und der Ministerkonferenz für Raumordnung mit;
- fördert sie Initiativen zur regionalen Eigenentwicklung und zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit;
- führt sie gemeinsame Aktionen der Randregionen und Veranstaltungen durch, auf denen die Probleme der Randregionen öffentlich diskutiert und damit einer Lösung näher gebracht werden;

- ergänzt und unterstützt sie die Aktivitäten der Arbeitsgemeinschaft der Europäischen Grenzregionen auf nationaler Ebene;
- ist sie Ansprechpartner für Bund, Länder und Europäische Gemeinschaften bei der in Verfolgung des Subsidiaritätsgedankens angestrebten partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften.

§ 3 Sitz, Geschäftsjahr

1. Sitz der Arbeitsgemeinschaft: Der Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist mit dem Sitz der Geschäftsstelle (die Kommune, die die/den Vorsitzende (n) stellt) verbunden.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:
 - Landkreise und regional bedeutsame Städte (ordentliche Mitglieder)
 - natürliche Personen, Personenvereinigungen und Institute (beratende Mitglieder).
2. Die Mitgliedschaft kommt zustande durch schriftlichen Antrag und Zustimmung des Vorstandes.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch schriftliche Austrittserklärung. Sie ist nur möglich zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt seine Verpflichtungen gegenüber der APER nicht erfüllt, insbesondere wenn der Mitgliedsbeitrag binnen sechs Monaten nach Fälligkeit trotz Mahnung nicht entrichtet worden ist. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats Berufung gegen diesen Beschluß beim Vorstand einlegen, über den die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Die Mitgliederversammlung kann einen solchen Beschluß jedoch nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder aufheben.

§ 6 Organe

1. Organe der APER sind:
 - Mitgliederversammlung,
 - Vorstand

2. Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der APER. Sie wählt aus ihrer Mitte den Vorstand.
- b) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- c) Die Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß auf Beschluß des Vorstandes vom Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt.
- d) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung sollte möglichst einen Monat vor dem Versammlungstage erfolgen.
- e) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
- f) entfällt
- g) Die Kosten der Mitgliederversammlung werden von den teilnehmenden Mitgliedern getragen, soweit es sich um Reisekosten i. S. des Bundesreisekostenrechts handelt. Soweit es sich nicht um Reisekosten handelt oder soweit an der Teilnahme beratender Mitglieder ein besonderes Interesse besteht, kann der Vorstand die Übernahme bestimmter Kosten durch die Arbeitsgemeinschaft beschließen.

3. Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, sowie sieben weiteren Mitgliedern.
- b) Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt.
- c) Der Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten, die sich die Mitgliederversammlung nicht vorbehalten hat.
- d) Der Vorstand beauftragt eines seiner Mitglieder mit der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung ist ehrenamtlich. Die dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied bei der laufenden Geschäftsführung entstandenen Aufwendungen werden von der Arbeitsgemeinschaft erstattet. Über die Erstattung darüber hinausgehenden Aufwendungen entscheidet der Vorstand. Die Geschäftsstelle (Sitz des Vorsitzenden) erhält jährlich eine Sachkostenpauschale in Höhe von 1.000,00 DM.
- e) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied bereitet im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die Mitgliederversammlung und in Abstimmung mit dem Vorsitzenden die Vorstandssitzungen vor. Es führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus, soweit der Vorstand in seiner Gesamtheit sich nicht die Durchführung selber vorbehalten hat.
- f) Die Einberufung von Vorstandssitzungen hat mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen.
- g) Für die Kosten der Vorstandssitzungen gilt § 6 Nr. 2 g entsprechend.

§ 7 Finanzen

1. Die Einnahmen bestehen aus den Beiträgen der Mitglieder und Zuwendungen Dritter.
2. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der anwesenden Stimmen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt den Haushaltsplan und erteilt Entlastung.
4. Ausgaben, die im Zusammenhang mit den Sitzungen der Organe der APER entstehen, werden von den jeweiligen Mitgliedsregionen getragen. In Einzelfällen kann der Vorstand beschließen, daß die APER die Kosten übernimmt.
5. Die Rechnungslegung, die durch den Vorstand erfolgt, wird durch zwei von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählenden Kassenrevisoren geprüft.
6. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung abgeändert werden. Die Satzungsänderung muß als Tagesordnungspunkt in der Einladung angekündigt werden. Diesbezügliche Beschlüsse müssen, um gültig zu sein, mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gebilligt werden.

§ 9 Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitglieder die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft beschließen. § 8 gilt entsprechend.

Bei einer Auflösung fällt das vorhandene Vermögen an die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft peripherer Regionen Deutschlands.

Wittmund, den 28.08.1998